

**Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
der EWG – Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
zu den Empfehlungen des „Essener Kodex für gute Unternehmensführung“
für das Geschäftsjahr 2017**

Im Geschäftsjahr 2017 fand der „Essener Kodex“ bei der EWG unmittelbar noch keine Anwendung. Die Gesellschafter der EWG – die Stadt Essen und die IEW e.V. - haben die dazu erforderliche Anpassung des Gesellschaftsvertrages der EWG mit der Einführung des „Essener Kodex“ erarbeitet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 29.04.2017 vorgestellt. Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages erfolgt unmittelbar nach der Nichtbeanstandung durch die Bezirksregierung.

Auch ohne eine satzungsrechtliche Verpflichtung hat die EWG den meisten Empfehlungen des „Essener Kodex“ entsprochen. Abweichungen von den Empfehlungen begründen sich häufig mit einer anderweitigen Regelung im derzeit geltenden Gesellschaftsvertrag.

Abweichungen:

Ziffer 2 Aufsichtsrat

2.1.5

Empfehlung: Niederschriften über die Aufsichtsratssitzungen sollen innerhalb von drei Wochen gefertigt und versendet werden.

Abweichung: Die Niederschriften wurden innerhalb von sechs Wochen gefertigt und versandt auf der Grundlage der durch den Gesellschaftsvertrag von 2011 vorgegebenen Frist. Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages wird die Frist angepasst.

2.2.2

Empfehlung: Haben die Aufsichtsratsmitglieder durch eigene Fortbildung dafür gesorgt, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können? Hat die EWG die Fortbildung unterstützt?

Abweichung: Ob und wie die Mitglieder des Aufsichtsrats Fortbildungsmaßnahmen ergriffen haben, ist der EWG nicht bekannt. Es hat auch keine Nachfrage aus dem Kreis des Aufsichtsrats zu solchen Maßnahmen gegeben.

2.2.5

Empfehlung: Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abweichung: Bisher hat der Aufsichtsrat sich keine Geschäftsordnung gegeben. Der Gesellschaftsvertrag 2011 sieht eine Geschäftsordnung nur fakultativ vor. Mit der Anpassung des Gesellschaftsvertrags, der eine Geschäftsordnung obligatorisch vorschreibt, ist vorgesehen, künftig eine Geschäftsordnung zu verabschieden.

2.6.1

Empfehlung: Erhält das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats 120% der ordentlichen Vergütung?

Abweichung: Oberbürgermeister Kufen hat auf eine Vergütung verzichtet.

Ziffer 3 Unternehmensleitung

3.1.3

Empfehlung: Wird die Gesellschaft von den Mitgliedern der Unternehmensleitung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem Prokuristen vertreten?

Abweichung: Der Geschäftsführer Dr. Dietmar Düdden hatte im Berichtsjahr 2017 Alleinvertretungsberechtigung. Der stellvertretende Geschäftsführer Jochen Fricke vertrat die Gesellschaft zusammen mit einem Prokuristen.

3.2.5

Empfehlung: Einführung einer Spartenrechnung.

Abweichung: Eine Spartenrechnung ist angesichts der Größe der Gesellschaft und dem anfallenden Geschäftsverkehr nicht erforderlich.

3.3.2

Empfehlung: Der variable Anteil der Vergütung der Unternehmensleitung beträgt mindestens 20%.

Abweichung: Für den stellvertretenden Geschäftsführer Jochen Fricke wurde am 16.09.2015 eine Ergänzungsvereinbarung zu seinem Arbeitsvertrag vom 03.11.1997 durch den Aufsichtsrat beschlossen. Dieser regelt in § 4 „Eingruppierung und Vergütung“, dass die Vergütung ab 2013 bis auf weiteres um eine erfolgsabhängige Komponente ergänzt wird, die in einer jährlich festzulegenden Zielvereinbarung definiert wird. Eine Festlegung auf den Anteil von 20% wird in dieser Vereinbarung nicht getroffen.

3.5

Empfehlung: Vereinbarung eines Selbstbehalts bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Unternehmensleitung.

Abweichung: EWG hat keinen Selbstbehalt in der 2012 geschlossenen D&O-Versicherung vereinbart; die Versicherung umfasst aber nicht nur die Geschäftsführung, sondern auch die anderen Gesellschaftsorgane.

3.7

Empfehlung: Altersgrenze für Unternehmensleitung entsprechend dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.

Abweichung: Geschäftsführer Dr. Düdden war für zwei Jahre nach seinem Renteneintrittsalter als Geschäftsführer bestellt.

3.9.1

Empfehlung: Jährlicher Bericht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats über Corporate Governance.

Abweichung: 2017 nicht erfolgt. Nach Anpassung des Gesellschaftsvertrages künftig vorgesehen.

Ziffer 4 Compliance

4.3

Empfehlung: Einrichtung eines Whistleblower- oder vergleichbarem System.

Abweichung: Nicht eingerichtet. Wird angesichts der Größe und des Anfalls der Geschäftsvorfälle auch nicht für erforderlich gehalten. Die EWG hat aber jederzeit die Möglichkeit auf ein externes Hinweisgebersystem („Whistleblower-Hotline“) zuzugreifen beim Fachdezernat für Korruption beim LKA NRW (kostenlose Korruptions hotline Hotline 0800-KORRUPT bzw. 0800 5677878).

Essen, 31.08.2018

EWG – Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Für den Aufsichtsrat



Oberbürgermeister Thomas Kufen
Aufsichtsratsvorsitzender

Für die Geschäftsführung



Andre Boschem
Geschäftsführer



Jochen Fricke
stellv. Geschäftsführer